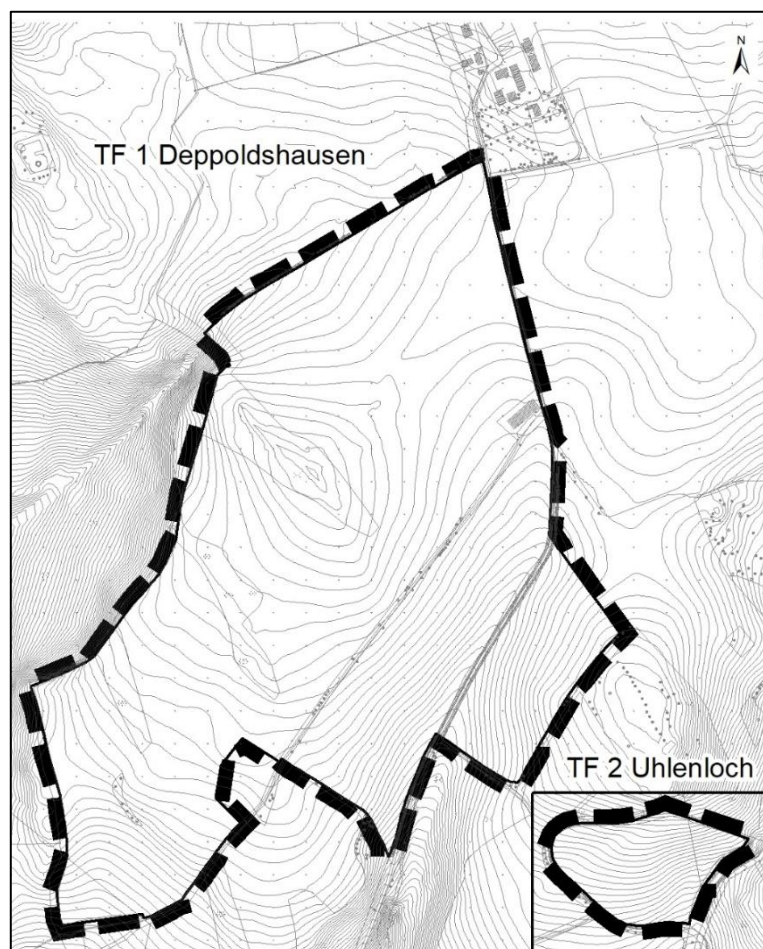


9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Göttingen „PV-Fläche südwestlich Deppoldshausen und nördlich Otto- Hahn-Straße“ – Teilfläche 1 und 2



Übersichtsplan

Begründung und Umweltbericht (Entwurf)

Göttingen, April 2026

**Bearbeitung:****Bioplan Höxter PartGmbH**Anschrift: Untere Mauerstraße 6-8
37671 Höxter

Telefon: (05271) 966 133-0

Fax: (05271) 180 903

E-Mail: info@bioplan-hx.deInternet: bioplan-hoexter.de**Auftraggeber/in:****Stadt Göttingen**Hiroshimaplatz 1-4
37083 Göttingen

Ansprechpartner:

Herr Kai Schmiedel

K.Schmiedel@goettingen.de**Projektleitung:**

M. Sc. Hannah Patzig

Verfasser/in:

M. Sc. Elena Meier

M. Sc. Hannah Patzig

B. Sc. Paula Bommel

Höxter, den 28.04.2026

M. Sc. Hannah Patzig

(Projektleiterin)



B. Sc. Benjamin Gereke

(Geschäftsführer)

Inhaltsverzeichnis

TEIL I	Begründung	5
1	Ziele und Zwecke der Planung	5
2	Verfahren.....	6
3	Geltungsbereich und Umgebung.....	6
4	Geplante Änderung	8
5	Übergeordnete Fachplanungen	10
5.1	Landesraumordnung	10
5.2	Landschaftsplan.....	11
5.3	Sonstige Belange	12
6	Immissions- und Klimaschutz.....	14
6.1	Lärm.....	14
6.2	Elektromagnetische Strahlung	15
6.3	Reflexion / Blendung	15
6.4	Klimaschutz (Klima-Check)	16
7	Befreiung aus dem Landschaftsschutz.....	16
8	Wasserschutzgebiet	16
9	Eingriffsregelung	17
10	Quellenverzeichnis	18
TEIL II	Umweltbericht.....	19
1	Anlass, Ziele und Inhalt des Bauleitplans	19
1.1	Festsetzungen, Flächenanspruch	21
1.2	Darstellung der für die Änderung relevanten Ziele des Umweltschutzes sowie deren Berücksichtigung	21
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Prognose	21
2.1	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	28
2.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen.....	33
3	Zusammenfassung und Fazit.....	33
4	Quellenverzeichnis	35

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Darstellung des Geltungsbereiches der 9. Änderung des FNP	7
Abbildung 2	FNP der Stadt Göttingen (2017) mit Darstellung der Lage des Geltungsbereichs	9
Abbildung 3	Geplante 9. Änderung des FNP mit Ausweisung der Sonderbauflächen „Freiflächen- und Agri-Photovoltaik“	10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Bestandsbeschreibung, Bewertung und Prognose des Umweltzustandes	23
Tabelle 2	Schutzgutübergreifende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (im B-Plan festzusetzen)	28
Tabelle 3	Zu berücksichtigende landschaftspflegerische Hinweise, die in der Planzeichnung des B-Plans aufgeführt werden.....	29
Tabelle 4	Weitere landschaftspflegerische Hinweise für die Bauphase.....	31
Tabelle 5	Allgemeine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für das Schutzgut ‚Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt‘, die in der Planzeichnung des B-Plans als Hinweis zu berücksichtigen sind.....	31
Tabelle 6	Spezielle artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gem. AFB (BIOPLAN 2025). Diese sind im Rahmen der Bauvorbereitung und UBB zu berücksichtigen.....	32

TEIL I Begründung

Am 25. November 2024 hat der Verwaltungsausschuss der STADT GÖTTINGEN (2024a, b) die Aufstellung des Bebauungsplans (B-Plan) Göttingen - Deppoldshausen Nr. 1 „PV-Fläche südwestlich Deppoldshausen und nördlich Otto-Hahn-Straße – Teilfläche 1 und 2“ sowie die 9. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) mit dem Titel „PV-Flächen südwestlich Deppoldshausen und nördlich Otto-Hahn-Straße“ – Teilfläche 1 und Teilfläche 2 der Stadt Göttingen beschlossen, da die Stadtwerke Göttingen AG, die Universität Göttingen und die Klosterkammer Hannover beabsichtigen Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) in Form von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) und Agri-Photovoltaikanlagen (Agri-PVA) auf zwei Teilflächen zu errichten. Gemäß § 8 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)¹ sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Entsprechend muss parallel zur Aufstellung des B-Plans eine Änderung des FNP gem. § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)² vorgenommen werden, um für die Nutzung der PV-Anlagen die Rechtssicherheit und Vereinbarkeit der Pläne zu gewährleisten.

Die Änderung des FNP sieht die Festsetzung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Freiflächen- und Agri-Photovoltaik“ vor (vgl. BauNVO § 11 Abs. 2). Der FNP der Stadt Göttingen mit dem Stand vom 22.05.2017 stellt derzeit die aktuelle Plangrundlage dar. In diesem ist der Geltungsbereich derzeit vorrangig als Flächen für die „Landwirtschaft“ und die hineinragenden Gehölzbestände (welche nicht mit PV-Anlagen beplant werden) als „Waldfläche“ festgesetzt.

Die Anpassung des FNP der Stadt Göttingen soll mit dem Titel „PV-Flächen südwestlich Deppoldshausen und nördlich Otto-Hahn-Straße“ – Teilfläche 1 und Teilfläche 2 erfolgen. Beide Verfahren, sowohl die 9. Änderung des FNP, als auch die Aufstellung des B-Plans Nr. 1, werden gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB parallel zueinander durchgeführt.

1 Ziele und Zwecke der Planung

Die Stadtwerke Göttingen AG, die Universität Göttingen und die Klosterkammer Hannover beabsichtigen die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFA-PVA) in konventioneller Bauweise und als Agri-Photovoltaikanlage (Agri-PVA) südlich der Siedlung Deppoldshausen und nördlich der Otto-Hahn-Straße in der Stadt Göttingen. Die erzeugte Energie wird in das Netz der Universität Göttingen eingespeist und soll als Quelle erneuerbarer Energie dienen sowie die Energieeffizienz der Stadt Göttingen steigern.

Zur Erlangung des Baurechts sind Änderungen der städtebaulichen Planung und damit Änderungen im FNP als Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen- und Agri-Photovoltaik“ notwendig. Zudem erfolgt eine Neuaufstellung des Bebauungsplans, um das Planungsrecht

¹ BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.

² BauNVO – Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

für eine PV-Anlage im Außenbereich durch Festsetzung eines Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen- und Agri-Photovoltaik“ zu erlangen. Die Ausweisung ist als wichtiger Beitrag zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele Stadt sowie des Landkreises Göttingen anzusehen und somit von allgemeinem öffentlichen Interesse.

Für die 9. Änderung des FNP werden als Geltungsbereich zwei Teilflächen, die sich im nordöstlichen Stadtgebiet von Göttingen in den Gemarkungen bzw. Stadtteilen Deppoldshausen und Weende befinden, bestimmt. Teilfläche 1 (TF1) „Deppoldshausen“ umfasst eine Fläche von ca. 54,62 ha. Teilfläche 2 (TF 2) „Uhlenloch“ weist eine Größe von ca. 3,40 ha auf. Insgesamt umfasst der Geltungsbereich der 9. Änderung des FNP eine Fläche von ca. 58 ha.

Mit Durchführung der Planung werden die Zielsetzungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)³ vorangetrieben. Demnach soll gem. § 1 EEG bis zum Jahr 2030 ein Anteil an erneuerbaren Energien von mindestens 80 % am Bruttostromverbrauch erreicht werden. Der Klimaplan der Stadt Göttingen sieht die Erreichung der Klimaneutralität bereits bis zum Jahr 2030 vor (STADT GÖTTINGEN 2021). Die Errichtung der PV-Anlage trägt zum Erreichen der angestrebten Richtwerte bei.

2 Verfahren

Das Verfahren zur 9. Änderung des FNP erfolgt im Parallel- oder Normalverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB, parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Göttingen - Deppoldshausen Nr. 1 „PV-Fläche südwestlich Deppoldshausen und nördlich Otto-Hahn-Straße – Teilfläche 1 und 2“ in der Ortschaft Deppoldshausen. Maßgeblich ist die zeichnerische Darstellung des Flächennutzungsplans im Maßstab 1:10.000.

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und den in § 1a BauGB genannten Vorschriften zum Umweltschutz in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)⁴ werden die umweltrelevanten Belange parallel bei der Erstellung des Bebauungsplans Nr. 1 bearbeitet und inhaltlich in die 9. Änderung des FNP integriert.

3 Geltungsbereich und Umgebung

Der Geltungsbereich der 9. Änderung des FNP begrenzt sich auf zwei Teilflächen im nordöstlichen Stadtgebiet von Göttingen in der Gemarkung Weende. Teilfläche 1 „Deppoldshausen“ (TF 1) liegt südwestlich der Siedlung Deppoldshausen und nimmt die zentralen südwestlichen Bereiche der überwiegend landwirtschaftlich genutzten Offenlandschaft um Deppoldshausen ein. Auch die zungenförmig in die Offenlandschaft hineinragenden Gehölzriegel des angrenzenden

³ EEG – Erneuerbaren-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist.

⁴ BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

Waldgebiets werden durch den Geltungsbereich eingenommen. Die Teilfläche 2 „Uhlenloch“ (TF 2) befindet sich nördlich der Otto-Hahn-Straße an der Deppoldshäuser Straße, welche nach Deppoldshausen führt und am westlichen Rand des Göttinger Waldes in leichter Hanglage liegt. Die Teilfläche 1 weist eine Größe von ca. 54,62 ha auf, Teilfläche 2 weist eine Größe von ca. 3,40 ha auf. Der neu abgegrenzte Geltungsbereich verläuft entlang der Flurstücks- und Nutzungsgrenzen, um den Standort für die Photovoltaik optimal zu nutzen. Insgesamt umfasst der Geltungsbereich somit eine Fläche von ca. 58 ha.

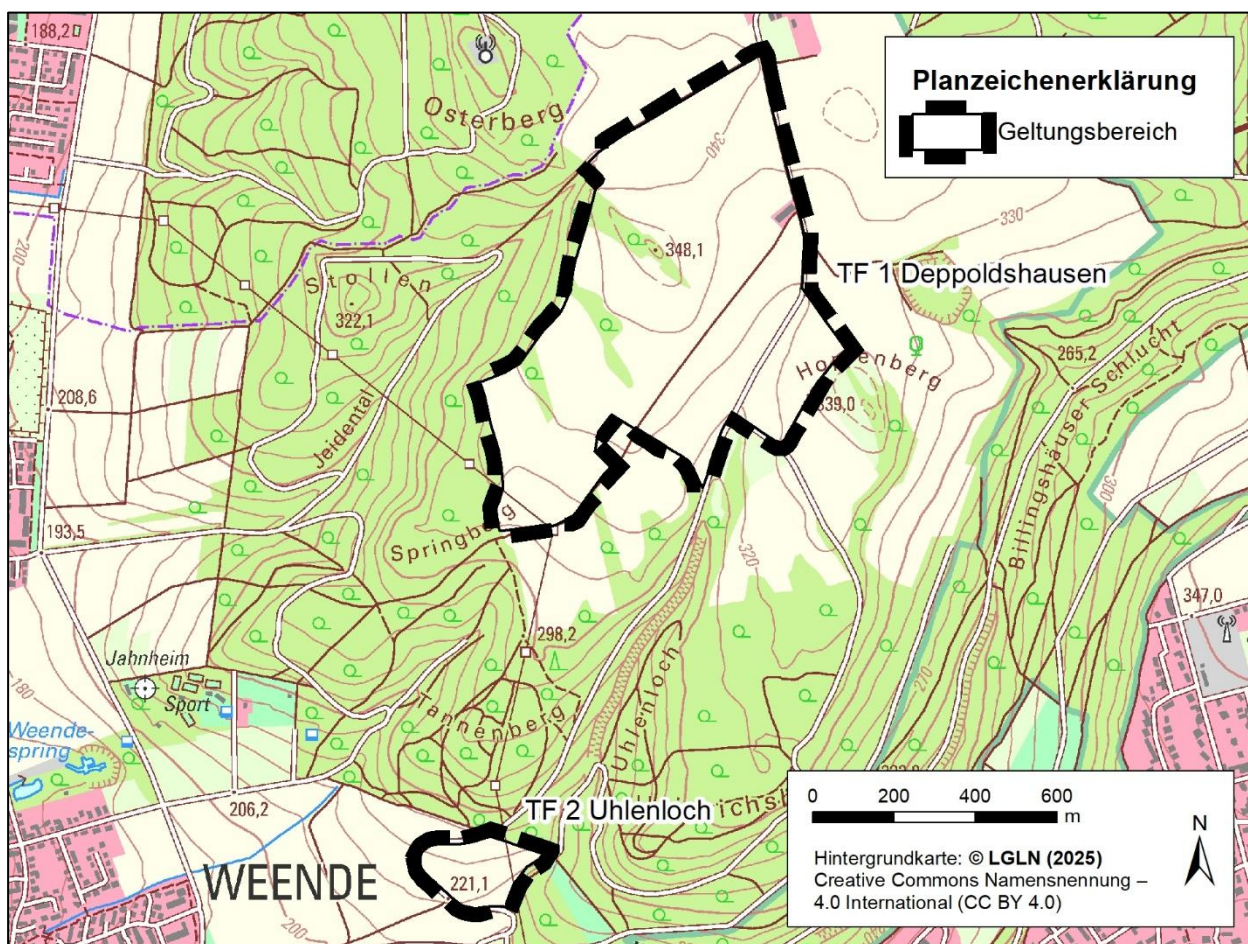


Abbildung 1 Darstellung des Geltungsbereiches der 9. Änderung des FNP

Teilfläche 1 besteht vornehmlich aus mehr oder weniger intensiv bewirtschafteten Ackerflächen und umfasst daneben die aus Sukzession entstandenen und von Westen in die Fläche hineinragenden Gehölzriegel, welche einen aufgelockerten Übergang der Agrarlandschaft zum Wald hin herstellen. Daneben durchzieht die von der Otto-Hahn-Straße nach Deppoldshausen führende Deppoldshäuser Straße den östlichen Teil des Geltungsbereichs (TF 1) sowie ein landwirtschaftlich genutzter, nur gering ausgebauter und von Hecken und sonstigen Solitärgehölzen bestandener Weg den zentralen Bereich der Teilfläche. Am östlichen Rand befindet sich eine Scheune als einziges Gebäude innerhalb des Geltungsbereichs. Eine Hochspannungsleitung (Freileitung) überquert auf kurzer Strecke den südlichen Teil der TF 1 und den östlichen Bereich der TF 2. Die weitaus kleinere Teilfläche 2 „Uhlenloch“ befindet sich, wie erwähnt, am Rand des Göttinger Waldes und nahe der am bebauten Stadtrand von Göttingen verlaufenden Otto-Hahn-Straße. Die Deppoldshäuser Straße verläuft halbkreisförmig um die TF 2, welche an dem nach Südwesten

exponierten Hang liegt. Während die an die Straße angrenzenden Bereiche von einer Allee bzw. Strauch-Baumhecke begrenzt werden, befinden sich im Norden und Osten Waldflächen. Östlich der Teilfläche 2 begrenzt das Uhlenloch ein nur selten wasserführendes, tief eingeschnittenes Trockental die Fläche.

Mit den umliegenden Ackerflächen und dem westlich und südwestlich bzw. nördlich und östlich des Geltungsbereichs gelegenen Waldflächen des Göttinger Waldes liegt das Plangebiet am nord(öst)lichen Rand des großflächig um Göttingen ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiets „Leinetal“ (LSG GÖ-S 00001). Das Naturschutzgebiet „Göttinger Wald“ (NSG BR 00161) grenzt in ca. 415 m östlich der TF 1 und ca. 300 m östlich der TF 2 an.

Während die Teilfläche 2 sich nicht durch das Vorkommen von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen (GB) auszeichnet, ist die Teilfläche 1 bzw. ihr direktes Umfeld von diesen naturschutzfachlich wertvollen Bereichen geprägt: Der mittlere und der nördliche Gehölzriegel, die sich von Westen in die Fläche hineinstrecken, werden bei der UNB der Stadt Göttingen als Typischer Kalkmagerrasen (RHT) geführt, sie zeigen sich derzeit aber durch eine fortgeschrittene Sukzession als bereits mit Gehölzen bestandene Fläche (Biotop-Nr. 17-013)⁵. Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereichs oder seines nächsten Umfelds.

Die vorgesehenen Flächen für die geplanten PV-Anlagen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Zuwegung und verkehrliche Erschließung der für die PV-Anlagen vorgesehenen Flächen erfolgt vom nordöstlichen Stadtrand von Göttingen aus: Von der Otto-Hahn-Straße aus sind die beiden Teilflächen über die Deppoldshäuser Straße zu erreichen. Im Falle der TF 1 ist im Zuge der Baumaßnahme der Landwirtschaftsweg, der von der Feldscheune nach Südwesten führt, auszubauen. Dieser ist teilweise geschottert, befindet sich jedoch für die vorgesehenen Fahrzeugbewegungen zum Bau der PV-Anlage und ihrer Unterhaltung in einem unzureichenden Zustand, sodass hier eine Ertüchtigung der Fahrbahn erforderlich ist. Für die Wegeverbreiterung und Ausweichbuchten werden etwa 250 m² Fläche dauerhaft überbaut. Am Ende des Wegs wird zudem ein temporärer Wendetrichter während der Bauphase eingerichtet. Für die Teilfläche 2 ist kein Wegeausbau notwendig. Für die Errichtung der Übergänge von den Wegen zu den Toren werden ca. 600 m² überplant. Innerhalb der Teilflächen bzw. -bereiche werden zudem Stichwege als Zuwegung zu den Trafostationen angelegt.

4 Geplante Änderung

Der FNP der Stadt Göttingen von 2017 stellt derzeit die aktuelle Plangrundlage dar. In diesem sind die Flächen des Geltungsbereichs als Flächen für die Landwirtschaft und Wald ausgewiesen.

⁵ Nach dem Datensatz zu den nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen der Stadt Göttingen wurden diese Flächen in den Jahren 1987 und 1990 als solche erfasst und im Jahr 1995 dahingehend überprüft. Die Daten wurden mitgeteilt via E-Mail von der UNB der Stadt Göttingen am 04.03.2025 durch Fr. S. Kernke, Fachbereich Fachdienst Umwelt, Fachdienst Untere Naturschutzbehörde.

Zur Erlangung des Baurechts der FF-PVA ist die Ausweisung von zwei Sonderbauflächen (S) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen- und Agri-Photovoltaik“ vorgesehen. Der Geltungsbereich der 9. Änderung umfasst insgesamt ca. 58 ha.

Die zeichnerische Darstellung der 9. Änderung des FNP ist der nachfolgenden Abbildung 3 und dem entsprechenden Plan zu entnehmen.

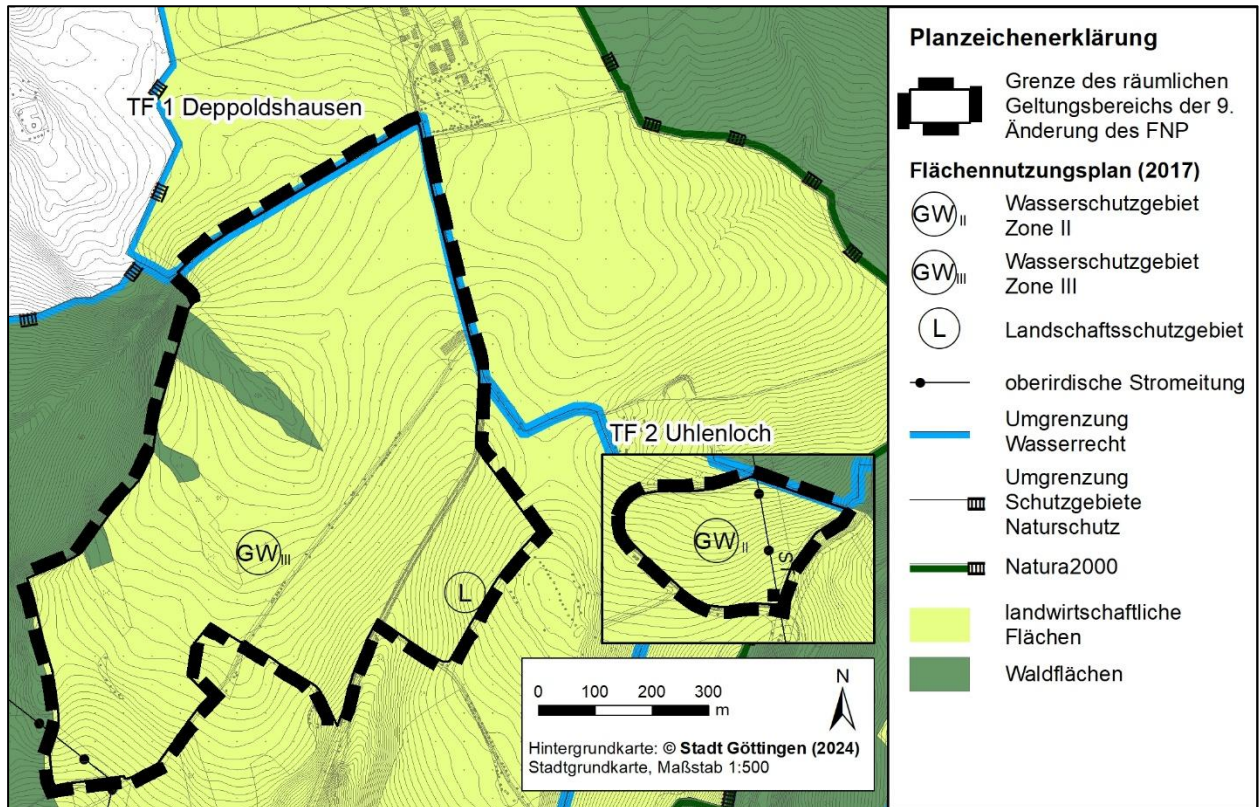


Abbildung 2 FNP der Stadt Göttingen (2017) mit Darstellung der Lage des Geltungsbereichs

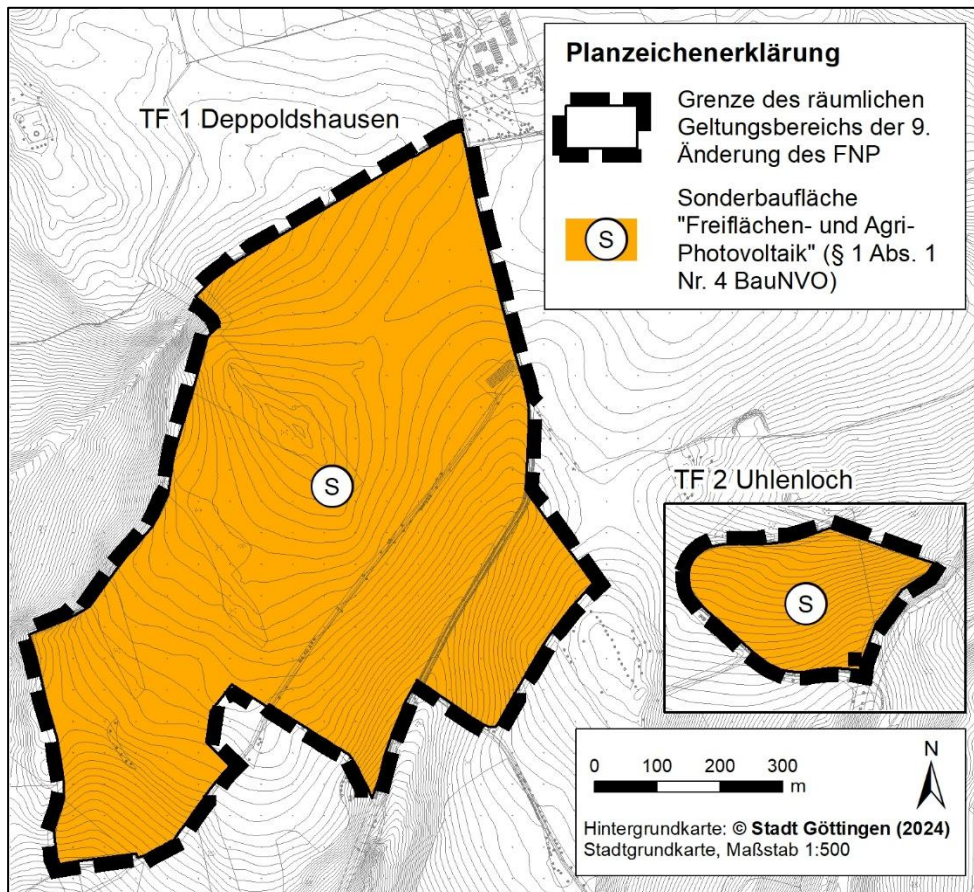


Abbildung 3 Geplante 9. Änderung des FNP mit Ausweisung der Sonderbauflächen „Freiflächen- und Agri-Photovoltaik“

5 Übergeordnete Fachplanungen

5.1 Landesraumordnung

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die landesweiten Ziele der Raumordnung zum Ausbau der Erneuerbaren Energie sind im Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP)⁶ (2022) formuliert.

Insbesondere der Abschnitt 4.2 befasst sich mit den raumordnerischen Vorgaben zur Erzeugung und zum Ausbau von erneuerbaren Energien und deren Infrastruktur. Der Absatz 03 des Abschnitts 4.2.1 „Erneuerbare Energieerzeugung“ legt seinen Schwerpunkt auf die Gewinnung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik). Hiernach soll landesweit bis zum Jahr 2040 eine Leistung von 65 GW installiert werden (Abs. 3, Satz 1). Während der überwiegende Anteil der vorgesehenen Leistung durch die Installation von Photovoltaikanlagen auf bereits versiegelten Flächen oder an bzw. auf Gebäuden erfolgen soll, sollen mindestens 15 GW der angestrebten

⁶ LROP-VO – Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung vom 8. Mai 2008, zuletzt geändert durch Art. 1, Art. 2 VO zur Änd. der VO über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vom 7.9.2022 (Nds. GVBl. S. 521, ber. 2023 S. 103)

Leistung durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen erzeugt werden (Abs. 3, Satz 3). Die Nutzung von besonders ertragfähigen Gebieten, welche als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft ausgewiesen sind, sollen von der Inanspruchnahme ausgenommen werden (Abs. 3, Satz 4). Die Errichtung von Agrar-Photovoltaikanlagen ist in den benannten Gebieten dennoch möglich (Abs. 3, Satz 6).

Das Landes-Raumordnungsprogramm verweist für die im Zuge der Standortfindung zu treffenden Entscheidungen auf eine umfassende Beteiligung der hierbei zu Rate zu ziehenden landwirtschaftlichen Fachbehörden, der Gemeinden sowie der Regionalplanung und auf die Erarbeitung von regionalen Energiekonzepten (Abs. 3, Satz 7).

5.2 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan unterstützt die Raumplanung im Sinne der Landespflege bei der nachhaltigen und ökologischen Entwicklung des Gemeindegebiets. Nach § 11 BNatSchG sind „in den Landschaftsplänen [die] für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege [...] in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des BauGB zu berücksichtigen und können als Darstellungen oder Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 des BauGB in die Bauleitpläne aufgenommen werden“. Insofern bildet er „somit die Arbeitsgrundlage für die zielgerichtete und umfassende ökologische Entwicklung des gesamten Stadtgebiets“ (FNP, STADT GÖTTINGEN 2017a, Begründung S. 8).

Für das Stadtgebiet von Göttingen ist der Landschaftsplan in seiner Ausführung aus dem Jahr 2017 gültig (STADT GÖTTINGEN 2017b). Dieser wurde im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Göttingen erarbeitet „und [soll] als Ergänzung zur vorbereitenden Bauleitplanung“ (Umweltbericht zum Landschaftsplan, Teil C) dienen. In diesem Sinne definiert der Umweltbericht des Landschaftsplans Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft, von denen sich einige Einzelmaßnahmen auf den Bereich der Hochebene um Deppoldshausen beziehen. Gleichzeitig integriert der Landschaftsplan „nach Naturschutzrecht besonders geschützte und schutzwürdige Gebiete und Objekte“ sowie „Maßnahmen zum Erhalt, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“.

Der im Südwesten der Deppoldshauser Hochebene gelegene Geltungsbereich wird, wie die nahe gelegene Umgebung und Teile des weiteren Umlands der Stadt Göttingen vom LSG „Leinetal“ (LSG GÖ-S 00001) eingenommen. Das Offenland um Deppoldshausen wird durch den Landschaftsplan als Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz ausgewiesen. Die in das Plangebiet hineinragenden „Gehölzzungen“, bzw. Teile davon, sind im Landschaftsplan, wie auch der großräumig das Offenlandgebiet umgebende Wald als zu erhaltende Waldflächen dargestellt. Im Südosten des Geltungsbereichs grenzt dieser an ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop an.

Neben den genannten Maßnahmen mit naturschutzfachlichem Schwerpunkt weist der Landschaftsplan für einen Großteil des Göttinger Waldes und für das östliche Stadtgebiet ein „Erhaltungsgebiet für ruhige Erholung (gem. Landschaftsrahmenplan, Anpassungen)“ aus.

Auf die einzelnen Aspekte wird im Umweltbericht (vgl. Teil II) je Schutzgut genauer eingegangen.

5.3 Sonstige Belange

Klimaplan Göttingen 2030

Der im Jahr 2021 veröffentlichte Klimaplan Göttingen 2030 (STADT GÖTTINGEN 2021) sieht das Streben nach einer Klimaneutralität bis zum Jahr 2030 vor und verkürzt in diesem Sinne die von der Bundesregierung gesteckten Ziele zur Erreichung der Klimaneutralität für das Gebiet der Kommune. Für diesen Zweck förderte die Stadt Einzelprojekte und Maßnahmen, die dem Klima und einem Bewusstsein für Nachhaltigkeit und Klimaschutz zuträglich waren. Auch die Fragen nach einer zukunftsorientierten Gewinnung von Energie ist Bestandteil des Klimaplan Göttingen 2030. Ein Fokus wurde dabei auf die Gewinnung erneuerbarer Energie, insbesondere der Energie aus solarer Strahlung gesetzt. In diesem Sinne ist das Vorhaben dem umfangreichen und ambitionierten Ziel der Stadt Göttingen zuträglich und hilft bei der Umsetzung der Klimaneutralität.

Stadtwasserhitzeplan

Der Stadtwasserhitzeplan (SHP) (STADT GÖTTINGEN 2025) wurde als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB im Januar 2025 beschlossen. Die Klimaanalysen des SHP sind bei Planungen zu berücksichtigen. Das Plangebiet weist laut dem Konzept ein Rückhaltepotenzial für Starkregen im Außenbereich auf. Laut Planungshinweiskarte besteht für die Teilfläche 2 „Uhlenloch“ ein sehr hoher Schutzbedarf zum Erhalt der stadtklimatischen Funktion aufgrund ihrer Kaltluftproduktion. Die Planung der PV-Anlage schränkt diese Funktion nicht ein, da die Kaltluft entlang der baulichen Elemente vorbei strömen kann. Die PV-Module selbst heizen sich bei Sonneneinstrahlung zwar auf, jedoch wird durch diese zugleich die Verschattung der überstellten Fläche verringert, sodass keine erheblichen Auswirkungen auf die Kaltluftentstehung anzunehmen sind.

Umweltauflagen zu Freiflächen PV-Anlagen

Die Naturschutzbeauftragte der Stadt Göttingen und ein Sachverständiger Bürger haben die unten gelisteten Kriterien (Auszug, Stand 2023) zur umweltfreundlichen Errichtung von Freiflächen PV-Anlagen auf dem Göttinger Stadtgebiet ermittelt, welche als orientieren dienen. Hierdurch sollen bereits bestehende ökologisch hochwertige Flächen erhalten und durch die Ausgestaltung der Flächen z. B. auf bisherigen Ackerflächen ein ökologischer Mehrwert erzielt werden.

1.1 Allgemeine Grundsätze

- Keine Ansiedlung auf Tabuflächen wie FFH, NSG und gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG, § 24 NAGBNatSchG) sowie weiteren ökologisch hochwertigen Flächen
- Gesamtversiegelung max. 5 % (Wechselrichter, Gerätehaus)
- Überschildung max. 50 % der Fläche
- Kompensation des Eingriffs möglichst auf der Fläche
- ökologische Baubegleitung und langfristiges Monitoring (mind. 5 Jahre)
- naturschutzgerechte Nachnutzung nach Beendigung als Solarpark

1.2 Gestaltung der Module

- Verwendung von entspiegelten Modulen (keine Insekten-Anlockung)

- Modulunterkante mind. 0,8 m, Oberkante 2,5-4,5 m
- Abstand Modulreihen mind. 4 - 6 m (Erhaltung von Lebensraum)
- möglichst fundamentfreie Verankerung im Boden (Erdschrauben, Erdständer)

1.3 Naturnahe Maßnahmen im/am Solarpark

- Ruderalfläche oder Einsaat (autochtones Saatgut, Heudrusch)
- extensive Nutzung durch Weidetiere oder Mahd (Entfernung Mahdgut)
- mögl. breite Brachestreifen/Inseln (>20 m), innerhalb oder außerhalb
- Anlage von Sonderstrukturen (z. B. Steinhäufen, Trockenkante)

Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Die Arbeitshilfe (NLT et al. 2023) soll einen Beitrag zum naturverträglichen Ausbau der Solarenergie auf Freiflächen leisten. Hierfür wurden in dieser u. a. Hinweise zur Eingriffsregelung erarbeitet und mögliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen abgeleitet, um die negativen Folgen für Natur und Landschaft möglichst gering zu halten. Unvermeidbare erhebliche Auswirkungen sollten nach Möglichkeit innerhalb des Solarparks ausgeglichen werden, sodass keine zusätzliche Kompensation erforderlich ist.

Leitfaden zu Mindestkriterien bei PV-Freiflächenanlagen

Im Leitfaden „Naturschutzfachliche Mindestkriterien bei PV-Freiflächenanlagen“ (BMWK 2024) werden fünf naturschutzfachliche Mindestkriterien aufgeführt und erläutert, welche 2023 in das EEG aufgenommen wurden. Durch die Mindestkriterien soll die Biodiversität auf den Flächen von geförderten PV-Freiflächenanlagen gesteigert werden. Die fünf Mindestkriterien sind:

Nr. 1 – Beanspruchte Grundfläche (Begrenzung der Modulfläche auf max. 60 Prozent)

Nr. 2 – Biodiversitätsförderndes Pflegekonzept (max. zweischürige Mahd und Abräumung des Mahdguts, alternativ Portionsbeweidung)

Nr. 3 – Durchgängigkeit für Tierarten (Anlage von Wanderkorridoren für Großsäuger bei mehr als 500 m Seitenlänge; Durchgängigkeit für kleinere Tierarten durch Zaununterkante von mind. 15 cm)

Nr. 4 – Biotop-elemente (auf mind. 10 % der Fläche; z. B. Hecken, artenreiches Grünland)

Nr. 5 – Bodenschonender Betrieb (Verzicht auf Pflanzenschutz- und Düngemittel, Verzicht auf Reinigungsmittel oder Verwendung von biologisch abbaubaren Reinigungsmitteln)

Laut EEG sind mind. drei der fünf Mindestkriterien zu erfüllen, wenn für die PV-Freiflächenanlagen Förderungen gem. EEG in Anspruch genommen werden. Da die vorliegende Planung keine geförderte gem. EEG ist, sind die aufgeführten Kriterien auf freiwilliger Basis anzuwenden.

Weitere Hinweise

Aufgrund des Vorhandenseins der Siedlung Deppoldshausen nördlich der TF 1 verläuft zur Versorgung der dort gelegenen Wohn- und Wirtschaftsgebäude eine Wasserleitung vom Stadtgebiet der Kernstadt Göttingen durch die TF 1 Deppoldshausen. Um eine Versorgungssicherheit

weiterhin zu gewährleisten und auch im Wartungs- oder Havariefall der PV-Anlage bzw. der Wasserleitung eine gegenseitige negative Beeinflussung weitgehend zu vermeiden, besteht seitens der Vorhabenträger der PV-Anlage die Absicht einer Neuplanung der Wasserleitung außerhalb der Baugrenzen der PV-Anlage. Dieser bestehende Leitungsverlauf wird gesichert und darf erst nach Fertigstellung einer neuen Wasserleitung mit PV-Modulen oder Nebenanlagen bebaut werden (vgl. Kap. 6.1 und 6.3 in der Begründung des B-Plans).

Die Energieversorgung der Siedlung Deppoldshausen erfolgt über eine entlang der Deppoldshäuser Straße verlegte Stromleitung. Nach aktuellem Planungsstand, soll die Verlegung der neuen Wasserleitung zusammen mit den für die PV-Anlage erforderlichen Leitungen quer durch den südlichen Bereich der TF 2 „Uhlenloch“, danach nach Westen und anschließend Norden entlang des Waldes bzw. diesen querend sowie innerhalb der Teilfläche 1 entlang des landwirtschaftlichen Weges bis zur Deppoldshäuser Straße am nordöstlichen Rand der TF 1 verlaufen. Danach zweigt sie nach Norden ab und verläuft entlang der Deppoldshäuser Straße bis zur Siedlung Deppoldshausen.

6 Immissions- und Klimaschutz

6.1 Lärm

Von den Trafostationen, den Wechselrichtern und dem Speicher gehen während des Betriebs der PV-Anlage Geräusche aus. Diese werden möglichst mittig der Teilflächen bzw. der Teilbereiche montiert, sodass die in die Umgebung der PV-Anlage wirkenden Lärmemissionen als gering und örtlich begrenzt einzustufen sind. Ein Teil des entstehenden Schalls wird in der Regel innerhalb der PV-Anlage durch die schräg aufgeständerten Module in die Atmosphäre reflektiert bzw. im Boden absorbiert, wodurch der Lärm weiter reduziert wird. Dementsprechend sind keine erheblichen Schallbelastungen durch die PV-Anlage selbst sowie ebenso keine erheblichen Schallbelastungen durch die von der PV-Anlage verstärkten Geräusche der Umgebung zu erwarten. Aufgrund der Entfernung zu Siedlungsbereichen (TF 1: ca. 170 m zu Deppoldshausen, TF2: ca. 180 m zum Nord Campus der Universität Göttingen, ca. 250 m westlich ein Gemeinschaftsgarten) und der Lage der geräuschemittierenden Anlagen ist anzunehmen, dass die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)⁷ und die Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)⁸ eingehalten werden.

Während der Bauphase ist im Umfeld des Plangebiets durch den auftretenden Baustellen- und Anlieferungsverkehr sowie durch die Bauarbeiten selbst mit dem verstärkten Auftreten von Geräuschen und Lärm zu rechnen. Aufgrund des vergleichsweisen geringen Eingriffs in den Bodenkörper und die überwiegend geräuscharmen Arbeiten zur Errichtung der PV-Anlage sind keine

⁷ TA Lärm – 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm in der Fassung vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 s.503), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (Banz AT 08.06.2017 B5) geändert worden ist.

⁸ BImSchG – Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Der modulare Aufbau der PV-Anlage und die ansonsten wenig umfangreichen Baumaßnahmen ermöglichen den Bau der Anlagen innerhalb kurzer Zeit und beschränken die auftretenden Lärmemissionen auf ein Mindestmaß. Aufgrund der vergleichsweise geringen Geräuschkulisse zu Zeiten der Bauarbeiten und der Entfernung zu Siedlungsbereichen ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Insbesondere die nahe dem Uhlenloch gelegene Otto-Hahn-Straße weist mit dem auftretenden Autoverkehr eine gewisse Vorbelastung auf. Die zeitliche Beschränkung des auftretenden Baulärms ist als hinnehmbar einzustufen, sodass dieser zu keinen erheblichen Auswirkungen führt.

6.2 Elektromagnetische Strahlung

Sowohl von den PV-Modulen, als auch von den elektrischen Nebenanlagen geht eine elektromagnetische Strahlung aus. Grundsätzlich ist die Abstrahlung elektromagnetischer Wellen durch PV-Anlagen in Bezug zu den geltenden Grenzwerten der 26. BImSchV⁹ über elektromagnetische Felder als unbedenklich einzustufen. Diese werden i. d. R. weit unterschritten, da die Strahlung bereits nach wenigen Metern kaum noch feststellbar ist (vgl. BAFU 2013). Durch eine sorgfältige Installation und kontrollierte Leitungsführung (Plus- und Minusleiter nahe zusammenführen, nach Möglichkeit AC-seitig Mehrleiterkabel) kann die Strahlung minimiert werden (ebd.). Darüber hinaus ist die elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) gem. DIN EN 61000-6-1 und der 26. BImSchV zu gewährleisten.

6.3 Reflexion / Blendung

Um mögliche Auswirkungen der PV-Anlage auf die Umgebung, insbesondere auf den Straßenverkehr und Siedlungsbereiche, durch möglicherweise auftretende Reflexion beurteilen zu können und das Maß der Blendwirkung zu ermitteln, wurde ein entsprechendes Gutachten in Auftrag gegeben. Das Blendgutachten wurde von SMARTOPS GMBH (2026a, 2026b) für die oben beschriebene technische Konfiguration der PV-Anlage für beide Teilflächen durchgeführt.

In dieser wurden die Auswirkungen durch die Reflexionen der Sonne an den PV-Modulen für mehrere Standorte geprüft. Hierbei wurden keine Auswirkungen durch die PV-Anlagen auf TF 1 „Deppoldshausen“ und TF 2 „Uhlenloch“ auf die umliegenden Siedlungsbereiche bzw. geprüften Standorte festgestellt. Dies ist u. a. auf bestehende Gehölze, die Entfernung der Siedlungsbereiche und die topographische Lage der PV-Anlage zurückzuführen. Ebenso ist eine dauerhafte kritische Blendwirkung entlang der Deppoldshäuser Straße auszuschließen, es kann für Fahrzeuglenker in Richtung Deppoldshausen im Bereich der TF 1 „Deppoldshausen“ nur kurzzeitig zu einzelnen Blendungen kommen. Im Bereich der TF 2 „Uhlenloch“ bestehen hingegen keine kritischen Blendungen für Fahrzeuglenker. Es sind keine Maßnahmen zum Schutz vor relevanter Blendung erforderlich. Erheblich Beeinträchtigungen sind somit nicht anzunehmen, die Vorgaben der LAI (2012) werden eingehalten.

⁹ 26. BImSchV – Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266).

6.4 Klimaschutz (Klima-Check)

Durch die 9. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine relevanten Auswirkungen auf das Klima, die negativ beurteilt werden. Bis auf den Verkehr in der Bauphase und zu Wartungsarbeiten gehen durch die weitere Nutzung der PV-Anlagen keine Treibhausgase (THG) aus. Sie sind als temporär und kurzfristig einzustufen und haben keine negativen Auswirkungen auf die THG-Erhöhung. Die PV-Anlagen tragen langfristig erheblich zur Reduzierung der THG und zur Luftreinhaltung bei.

Die Festsetzung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen- und Agri-Photovoltaik“ trägt den Zielen des Klimaschutzes gem. BauGB¹⁰ bei. In der Begründung zum B-Plan ist eine Klimataabelle zur Prüfung der klimarelevanten Faktoren in der Bauleitplanung enthalten. Demnach ist unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen auch die 9. Änderung des FNP als klimafreundlich einzustufen.

7 Befreiung aus dem Landschaftsschutz

Aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb des LSG „Leinetal“ (LSG GÖ-S 00001), in dem gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 9 bauliche Anlagen aller Art verboten sind, ist eine Befreiung dieser Fläche für die Errichtung der PV-Anlagen erforderlich. Eine Prüfung der Auswirkungen durch den Bau und Betrieb einer PV-Anlage auf das LSG inkl. Befreiungsantrag erfolgt im Umweltbericht des Bebauungsplans (vgl. Kap. 5.6). Für das LSG ist besonders der Erhalt landschaftstypischer Gebietsstrukturen sowie der Schutz des Landschaftsbildes als Grundlage für die Erholung des Menschen maßgebend. Die bestehenden Gehölzstrukturen befinden sich außerhalb der Baugrenzen und bleiben bestehen. Zusätzlich werden neue Gehölzreihen bzw. -bereiche angelegt. Die Aufwertung der von bisheriger Ackernutzung in Grünland entwickelten Flächen inkl. der geplanten Beweidung (bis auf TB 3 a, b, vgl. Begründung B-Plan) kann das Gebiet für Erholungssuchende bereichern.

Das Landschaftsbild wird zwar verändert, jedoch werden potenziell visuelle Auswirkungen durch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (vgl. Kap. 2.1 in Teil II) minimiert, sodass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Aus gutachterlicher Sicht ist eine Befreiung aus dem LSG „Leinetal“ für das Plangebiet daher zulässig.

8 Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt in der Schutzzone II (TF 2) und III (TF 1) des Wasserschutzgebietes „Weendespring“. Die Verordnung über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes vom 15.04.1994 ist zu beachten. Für die PV-Anlage in TF 2 „Uhlenloch“ ist aufgrund der Lage in Schutzzone II des Trinkwasserschutzgebietes „Weendespring“ bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Göttingen eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

¹⁰ §§ 1 (Abs. 6) Nr. 7a und 1a (Abs. 5) BauGB

Zum Schutz des Wasserschutzgebiets „Weendespring“ sind im Zuge des vorsorgenden Bodenschutzes und des Grundwasserschutzes keine boden- und wassergefährdenden Stoffe und Materialien einzusetzen. Daneben ist die Errichtung von baulichen Anlagen mit der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen verboten und bedarf der Genehmigung durch die untere Wasserbehörde der Stadt Göttingen.

Die Baustelleneinrichtungsfläche sollte außerhalb der Schutzzone II des WSG errichtet und die Maschinen dort betankt sowie nach Arbeitsende abgestellt werden. Darüber hinaus sollte Biohydrauliköl verwendet werden.

Für TF 2 ist ein Gießharztrafo (Feststofftrafo) geplant, d. h. er enthält keine Kühl- und Isolierflüssigkeiten und birgt somit keine Risiken für das Grundwasser.

Um eine bessere Verteilung des Niederschlagswassers, auch unter den Aufständereichen, zu gewährleisten, sollte zwischen den einzelnen PV-Platten auf den Modultischen ein Abstand von 1-2 cm eingehalten werden.

Aufgrund der o. g. Maßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

9 Eingriffsregelung

Die Belange von Natur und Landschaft sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen und entsprechend zu würdigen. Insbesondere auf Grundlage der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung müssen für Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung sowie zum Ausgleich und/oder Ersatz getroffen werden.

Im Zuge des parallel aufgestellten Bebauungsplans wird die naturschutzfachliche Eingriffsregelung gemäß § 1a BauGB (vgl. auch § 1 Abs. 7 & § 200a BauGB) sowie Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet und textlich sowie zeichnerisch im Bebauungsplan festgesetzt (s. Kap. 7, Teil II des B-Plans Nr. 1). Die Eingriffe in Biotope und Boden sind bei der Errichtung von PV-Anlagen auf Ackerflächen als wenig invasiv einzustufen. Sie werden durch geeignete Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes ausgeglichen (vgl. Kap. 7.4.1, Teil II des B-Plans). Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind ebenso im Umweltbericht des FNP (s. Kap. 2, Teil II) aufgeführt.

10 Quellenverzeichnis

- BAFU – Bundesamt für Umwelt (2013): Literaturrecherche zu den Emissionen von nichtionisierender Strahlung von Photovoltaikanlagen. Dokument Nr. R1174712004. Stand: 03. Dezember 2013.
- BMWK – BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND KLIMASCHUTZ (2024): Naturverträgliche Mindestkriterien bei PV-freiflächenanlagen. Leitfaden zur Umsetzung der §§ 37 Absatz 1a, 48 Absatz 6 EEG 2023 in der Praxis. Stand: Juli 2024.
- LAI – BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR IMMISSIONSSCHUTZ (2012): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen. Stand 08.10.2012.
- NATURSCHUTZBEAUFTRAGTE DER STADT GÖTTINGEN & SACHVERSTÄNDIGER (2023): Umweltauflagen bei Errichtung von Freiflächen PV-Anlagen auf dem Göttinger Stadtgebiet. Stand: 2023.
- NLT, NMUEK, NLWKN (NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG, NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ & NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ) (Hrsgb.) (2023): Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. – Stand 11.10.2023, Inform. d. Naturschutz Niedersachs., 4/2023.
- SMARTOPS GMBH (2026a): PV-Blendgutachten zum Standort Deppoldshausen. Version 1.1. Stand: 30.03.2026.
- SMARTOPS GMBH (2026b): PV-Blendgutachten zum Standort Uhlenloch. Version 1.1. Stand: 30.03.2026.
- STADT GÖTTINGEN (2017a): Flächennutzungsplan 2017 – Bestehend aus dem „Flächennutzungsplan Stadt Göttingen“ (Neufassung 2017, 1 Karte im Maßstab 1:15.000, Stand 23.05.2017) und der textlichen „Begründung zum Flächennutzungsplan 2017“, bearbeitet von pp a|s pesch partner architekten stadtplaner, 8 S.
- STADT GÖTTINGEN (2017b): Umweltbericht zum Flächennutzungsplan Göttingen (Teil B) ergänzt durch Landschaftsplan Göttingen (Teil C) (Stand: 28. April 2017). Bearbeitet von Wette + Gödecke GbR Landschaftsplanung, 426 S.
- STADT GÖTTINGEN (2021): Klimaplan Göttingen 2023. 1. Auflage März 2022.
- STADT GÖTTINGEN (2024a): Bebauungsplan Göttingen-Deppoldshausen Nr. 1 „PV-Fläche südwestlich Deppoldshausen und nördlich Otto-Hahn-Straße“ – Teilfläche 1 und Teilfläche 2. Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden. Beratungsfolge: Ortsrat Weende/Deppoldshausen: 05.11.2024, Ausschuss für Bauen, Planung und Grundstücke: 21.11.2024, Verwaltungsausschuss: 25.11.2024.
- STADT GÖTTINGEN (2024b): 9. Änderung des Flächennutzungsplanes 2017 „PV-Fläche südwestlich Deppoldshausen und nördlich Otto-Hahn-Straße“ – Teilfläche 1 und Teilfläche 2. Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden. Beratungsfolge: Ortsrat Weende/Deppoldshausen: 05.11.2024, Ausschuss für Bauen, Planung und Grundstücke: 21.11.2024, Verwaltungsausschuss: 25.11.2024.

TEIL II Umweltbericht

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)¹¹ eine Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und darzulegen. Der Umweltbericht stellt die prüfungsrelevanten Angaben gemäß Anlage 1 BauGB zusammen.

Im Bebauungsplanverfahren (BIOPLAN 2026) wird ebenfalls ein Umweltbericht erarbeitet, der die o. g. Angaben im Detail aufführt. In diesem werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufgezeigt, der Eingriff und Ausgleich ermittelt sowie die Kompensation textlich und zeichnerisch dargestellt.

1 Anlass, Ziele und Inhalt des Bauleitplans

Die Stadtwerke Göttingen AG und die Georg-August-Universität Göttingen beabsichtigen die Steigerung des Einsatzes regenerativen Energien in der Gemeinde Göttingen durch Bau und Inbetriebnahme von Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) in Form von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) und Agri-Photovoltaikanlagen (Agri-PVA) auf zwei Teilflächen südwestlich der Siedlung Deppoldshausen bzw. nördlich des Göttinger Stadtteils Weende.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebiets umfasst eine Gesamtfläche ca. 58,02 ha, dabei gliedert sich das Gebiet in die ca. 54,62 ha große Teilfläche 1 (TF 1) „Deppoldshausen“ und die ca. 3,40 ha große Teilfläche 2 (TF 2) „Uhlenloch“.

Die aktuelle Plangrundlage stellt der Flächennutzungsplan (FNP) 2017 der Stadt Göttingen dar, welcher die Flächen des Geltungsbereichs der vorliegenden Änderung (vgl. Abbildung 2 in Teil I) derzeit als „Flächen für die Landwirtschaft“ ausweist. Für die angestrebte Festsetzung eines Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Freiflächen- und Agri-Photovoltaik“ ist die vorliegende 9. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Göttingen gem. § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)¹² erforderlich. Diese beinhaltet die Ausweisung des Plangebiets als Sonderbauflächen (S) mit Zweckbestimmung „Freiflächen- und Agri-Photovoltaik“. Durch die klare Beschränkung der zulässigen Anlagen wird eine anderweitige Bebauung der Fläche ausgeschlossen. Parallel wird die Aufstellung des B-Plans „Göttingen - Deppoldshausen Nr. 1 ‚PV-Fläche südwestlich Deppoldshausen und nördlich Otto-Hahn-Straße‘ – Teilfläche 1 und 2“ (BIOPLAN 2026) gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB durchgeführt.

¹¹ BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

¹² BauNVO – Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet setzt sich aus zwei Teilflächen zusammen, die etwa 750 m voneinander getrennt liegen. Die Teilfläche 1 (TF1 „Deppoldshausen“) befindet sich in der Gemarkung Deppoldshausen und gliedert sich in fünf Teilbereiche (TB 1 bis TB 5) (durch Zaun begrenzte Fläche / Fläche der Baugrenze). Teilfläche 2 (TF2 „Uhlenloch“) befindet sich in der Gemarkung Weende (vgl. Abbildung 1 in Teil I).

Detaillierte Ausführung zur Lagebeschreibung des Plangebiets sowie seiner Umgebung sind Kap. 3 des Planberichts (Teil I) der vorliegenden Änderung zu entnehmen.

Allgemeine Vorhabensbeschreibung

Auf den derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen sind in der Planung sowohl reihig angeordnete, aufgeständerte PV-Module (konventionell und als Agri-PVA) als auch vertikal ausgerichtete Module (Agri-PVA) vorgesehen. Die Sonderform Agri-PVA wird ausschließlich auf einem Teil des Geltungsbereichs „Deppoldshausen“ (Teilfläche 1) Anwendung finden. Die Teilfläche 2 „Uhlenloch“ wird ausschließlich mit einer konventionellen FF-PVA bestückt. Es werden für alle Flächen bifaziale Module genutzt, die von beiden Seiten das Sonnenlicht verarbeiten.

Die Modultische werden mittels Metallprofilen in den Boden gerammt. Aufgrund des vornehmlich geringen Eingriffs durch die Metallprofile der Modultische bleibt das Plangebiet zum größten Teil unversiegelt. Unterhalb der Module sowie im Umfeld kann sich somit ein extensiv genutztes Mahd-/Weidegrünland entwickeln.

Neben den PV-Modulen ist die Errichtung der erforderlichen Nebenanlagen (wie z. B. Wechselrichter, Übergabestationen und Trafostationen) notwendig. Neben den Trafostationen ist zusätzlich eine Übergabestation im südlichen Bereich der TF 1 vorgesehen. Zur kurzzeitigen Speicherung der gewonnenen Energie ist optional die Errichtung eines Batteriespeichers in der Teilfläche 1 „Deppoldshausen“ möglich.

Die Verkabelung zwischen den PV-Modulen erfolgt oberirdisch (Gleichstrom) am Gestänge der Modultische. Zwischen den Tischen sowie von weiter entfernt liegenden Tischen zu den Wechselrichtern wird das Kabel unterirdisch verlegt. Von den Wechselrichtern aus erfolgt ebenso eine unterirdische Kabelverlegung in etwa 1 m Tiefe zur nächsten Trafostation und von dieser bis zur Übergabestation, von wo aus in das Mittelspannungsnetz eingespeist wird.

Die verkehrliche Erschließung der Photovoltaikanlagen erfolgt über das vorhandene Wegenetz außerhalb des Plangebiets. Im Falle der Teilfläche 1 ist im Zuge der Baumaßnahme ein Landwirtschaftsweg, der durch das Plangebiet führt, zu ertüchtigen. Für die Wegeverbreiterung und Ausweichbuchten werden etwa 250 m² Fläche dauerhaft überbaut. Am Ende des Wegs wird zudem ein temporärer Wendetrichter während der Bauphase eingerichtet. Für die Teilfläche 2 ist kein Wegeausbau notwendig. Für die Errichtung der Übergänge von den Wegen zu den Toren werden ca. 600 m² überplant. Innerhalb der Teilflächen bzw. -bereiche werden zudem Stichwege als Zuwegung zu den Trafostationen angelegt.

Weitere Details der Planung können Kapitel 6 ff. des Planungsberichts (Teil I) der 1. Änderung des B-Plan „Göttingen - Deppoldshausen Nr. 1 ‚PV-Fläche südwestlich Deppoldshausen und nördlich Otto-Hahn-Straße‘ – Teilfläche 1 und 2“ (BIOPLAN 2026) entnommen werden.

1.1 Festsetzungen, Flächenanspruch

Die als Sonderbaufläche „Freiflächen- und Agri-Photovoltaik“ auszuweisende Planfläche muss gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO ihrem fachplanerischen Zweck entsprechen. Somit darf die Fläche mit Solarmodulen sowie im Sinne des § 14 BauNVO mit den notwendigen Nebenanlagen und Betriebseinrichtungen überbaut werden.

Für die geplanten PV-Anlagen wird in der B-Plan-Aufstellung (vgl. BIOPLAN 2026) gem. § 17 BauNVO eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,55 festgesetzt. Dies entspricht einer maximalen zulässigen überbaubaren Grundfläche von 55 % der Baugrundstücksflächen des Sondergebietes. Das Aufstellen von PV-Modulen führt zu keiner Vollversiegelung der Fläche, jedoch werden hierdurch Flächen überstellt, weshalb diese mit in die GRZ einbezogen werden. Im vorliegenden Fall ist eine PV-Modulfläche von 50 % vorgesehen. Es werden lediglich für die Modulgestelle, Trafostationen, Zuwegungen etc. 5 % vollversiegelt.

1.2 Darstellung der für die Änderung relevanten Ziele des Umweltschutzes sowie deren Berücksichtigung

Im Rahmen der Änderung des FNP und der Aufstellung des B-Plans sind gemäß § 1 BauGB die Ziele der Landschaftsplanung und des Naturschutzes zu berücksichtigen. Ebenso sind neben den Vorgaben der übergeordneten Planungen weitergehende Ziele des Umweltschutzes aus diversen Gesetzen und Verordnungen bei der Erstellung des Umweltberichtes zu beachten. Eine Übersicht der berücksichtigten Fachplanungen, Gesetze, Verordnungen sowie gutachterlicher Einschätzungen ist Kapitel 2 in Teil II des B-Plans Nr. 1 (BIOPLAN 2026) zu entnehmen.

Nach § 1a Abs. 3 BauGB soll eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung vermieden und die Erfordernisse des Klimaschutzes berücksichtigt werden. Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu vermeiden bzw. auszugleichen oder zu ersetzen. Hier wird auf die Eingriffsregelung des § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)¹³ verwiesen. Zudem wird im BNatSchG das Verhältnis von Naturschutzrecht und Baurecht in den §§ 17 und 18 geregelt. Weiterhin sind Vorschriften der §§ 44 und 45 BNatSchG zum besonderen Artenschutz zu beachten. Die Berücksichtigung der Eingriffsregelung und des besonderen Artenschutzes erfolgt durch die Erarbeitung der naturschutzfachlichen Eingriffsbilanzierung und Kompensation bzw. durch die Vorgabe von artenschutz- und naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (s. Teil II Kap. 7 ff. des B-Plans Nr. 1, ebd.).

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Prognose

Zur Bewertung des Umweltzustandes des Plangebietes wurde auf frei zugängliches Datenmaterial von Informationssystemen des Landes (z. B. Umweltkarten Niedersachsen, NIBIS

¹³ BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist.

Kartenserver, NUMIS Umweltportal) zugegriffen sowie eine Art- und Biotoptypenkartierung durchgeführt. Als Bewertungsmodell zur Einstufung der Biotoptypen wurde DRACHENFELS (2024) herangezogen. Für die avifaunistischen Untersuchungen wurden die methodischen Grundlagen nach ALBRECHT et al. (2014) und SÜDBECK et al. (2005) angewandt. Weitere Erfassungs- und Bewertungsmethoden für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind Kapitel 5.2.1 des Teil II des B-Plans Nr. 1 (BIOPLAN 2026) zu entnehmen.

Nachfolgend wird in Tabelle 1 der Umweltzustand schutzgutbezogen dargestellt, bewertet und mit einer Prognose der Veränderungen bei Durchführung bzw. Verzicht der Planänderung ergänzt. Die dort dargestellten Ausführungen stellen eine Zusammenfassung des Umweltberichts (Teil II) des B-Plans Nr. 1 (ebd.) dar. Hierbei werden die Auswirkungen der PV-Anlagen betrachtet.

Sollte die 9. Änderung des FNP nicht durchgeführt werden, kann davon ausgegangen werden, dass der momentane Zustand von Natur und Landschaft erhalten und die derzeitige Nutzungsform weitergeführt wird.

Tabelle 1 Bestandsbeschreibung, Bewertung und Prognose des Umweltzustandes

Schutzgut (SG)	Bestandsausprägung	Bewertung	Prognose bei Durchführung der FNP-Änderung
Mensch	- nächstgelegene Siedlungsflächen: Deppoldshausen im Norden (angrenzend), Weende im Südwesten (Entfernung ca. 170 m), Nikolausberg im (Süd-)Osten (Entfernung ca. 1 km) - Vorbelastung: Verkehrswege (Deppoldshäuser Straße führt entlang der Teilfläche 2 sowie mittig durch Teilfläche 1) und Hochspannungsleitung durch den Geltungsbereich - Landwirtschaftliche Nutzung (Ackerbau) - Das Plangebiet befindet sich gem. Landschaftsplan (STADT GÖTTINGEN 2017a, b) innerhalb eines Erhaltungs- bzw. Entwicklungsgebietes für ruhige Erholung - Nördlich des Plangebietes ist gem. Landschaftsplan (STADT GÖTTINGEN 2017a, b) die Entwicklung des Wanderwegs „Rund um Göttingen“ vorgesehen	geringe bis mittlere Bedeutung der Schutzausprägung	- die geplante Eingrünung der Fläche, bzw. von Teilbereichen, mit lebensraumtypischen Gehölzstrukturen sowie bereits bestehende Gehölze reduzieren die direkte Sicht auf die PV-Anlagen - Vorbelastung durch die Verkehrswege, die Freileitung und die Bewirtschaftung der umliegenden Ackerflächen - Verwendung moderner PV-Module mit einer Anti-Reflex-Schicht. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Blendwirkung. - insgesamt keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch im relevanten Ausmaß zu erwarten
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	- Planbereich nicht Bestandteil von Schutzgebieten (bzgl. Landschaftsschutzgebiet s. SG Landschaft) - Ackerbauliche Nutzung, überwiegend Biotoptypen von geringer bis mittlerer Wertigkeit – vereinzelt Bestandshecken innerhalb der Teilflächen § 30 Biotop innerhalb Geltungsbereich, aber außerhalb der Baugrenze - Im Plangebiet wurden insgesamt 13 Brutreviere der Feldlerche festgestellt	mittlere Bedeutung der Schutzausprägung	- Keine Beeinträchtigungen auf die im Umfeld befindlichen Schutzgebiete - Eingriffe finden vorrangig in Biotoptyp Basenreicher Lehm-/Tonacker (AT) statt - Punktueller und kleinflächiger Versiegelung der Fläche durch Modultische und Nebenanlagen - Ökologische Aufwertung des Biototyps Acker durch die Entwicklung von extensiv genutzten

Schutzgut (SG)	Bestandsausprägung	Bewertung	Prognose bei Durchführung der FNP-Änderung
	Potenzielles Vorkommen der Zauneidechse im östlichen Bereich der Teilfläche 1		Grünlandflächen unter und zwischen den Modulen (außer auf TB 3) - Entwicklung von Ersatzhabitaten für die Feldlerche im engeren Umfeld der Planflächen (um Habitatverlust auszugleichen), Monitoring in den ersten drei Jahren nach Bauabschluss, Bauzeitenregelungen sowie Umweltbaubegleitung (UBB) - Entwicklung von geeigneten Habitaten für die Zauneidechse - Anlage von neuen Heckenstrukturen sowie Erhalt bereits bestehender Gehölze - insgesamt geringe Beeinträchtigung des Schutzgutes
Boden und Fläche	- Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen (Ackerbau) - das Plangebiet ist mit Ausnahme der Deppoldshäuser Straße sowie einer Scheune unversiegelt - Großflächige Bereiche der Teilfläche 1, besonders TB 1 und 2, unterliegen einer Schutzwürdigkeit und sind gem. BK 50 als Böden mit besonderen Standorteigenschaften bzw. als seltene Böden eingestuft (LBEG 2025a) - alle weiteren Bereiche des Plangebiets unterliegen keiner Schutzwürdigkeit (ebd.) - innerhalb des Plangebietes sind keine Altlasten bekannt	mittlere Bedeutung der Schutzausprägung	- Nutzungsumwandlung der vorhandenen Ackerflächen in extensiv genutzte Grünlandflächen bzw. Agri-PV-Flächen - punktuell und i. d. R. kleinflächige Versiegelung der Fläche durch Gestell für PV-Module und Nebenanlagen - bau- und anlagebedingte Eingriffe im Bereich schutzwürdiger Böden werden kompensiert - Kompensation erfolgt im Plangebiet selbst, durch Aufwertung anderer Bereiche - es erfolgt eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) - geringe Beeinträchtigung des SG Boden und Fläche; keine erheblichen Auswirkungen auf das SG im relevanten Ausmaß zu erwarten
Wasser	das Plangebiet liegt vollständig im Trinkwasserschutzgebiet „Weendespring“, dabei befindet	mittlere bis hohe Bedeutung	keine Eingriffe in Fließ- oder Stillgewässer

Schutzgut (SG)	Bestandsausprägung	Bewertung	Prognose bei Durchführung der FNP-Änderung
	sich TF 1 innerhalb der Schutzzone III und TF 2 innerhalb der Schutzzone II keine natürlichen Fließ- oder Stillgewässer im Plangebiet vorhanden	Schutzausprägung	- TF 2: Einsatz von Gießharztrafo (Feststofftrafo), welcher keine Kühl- und Isolierflüssigkeiten enthält - Trotz der Lage innerhalb des WSG: Modulaufständerung durch Metallrammung, um den Eingriff in den Boden möglichst gering zu halten und da aufgrund der Hängigkeit des Geländes das einfache Auflegen von Fundamentbalken nicht möglich ist ¹⁴ - positiver Einfluss auf das Grundwasser durch Extensivierung der Bewirtschaftung und Wechsel auf Grünland mit einer dauerhaft geschlossenen Vegetationsdecke (außer TB 3) - erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind ausgeschlossen
Luft und Klima	- zeitweise lokale Staub- und Geruchsbelastung durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung möglich - in unmittelbarer Umgebung sind die Verkehrswege sowie die Universitäts- und Forschungsbäude als Emittenten zu sehen - die vorhandene Freifläche trägt aufgrund der Lage innerhalb eines sehr großen Freilandklimatops mäßig zur Kaltluftlieferung für die umliegenden Ortschaften bei	mittlere Bedeutung der Schutzausprägung	- lokale Abkühlung des Mikroklimas in Bodennähe durch Beschattung der PV-Module sowie Erwärmung der Luftmassen über den dunklen Moduloberflächen zu erwarten - die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien hat insgesamt einen positiven lufthygienischen und bioklimatischen Effekt - geringe Auswirkung auf das Schutzgut Luft und Klima

¹⁴ Um eine Sicherung zu gewährleisten, müssten für diese eine kleine Baugrube bis in den anstehenden Muschelkalk ausgehoben werden. Ein derartiger Eingriff in die Bodenoberfläche innerhalb der Trinkwasserschutzzone II ist abzulehnen, da hierdurch eine zusätzliche Auflockerung der nur geringmächtigen Bodenschuttschicht erfolgen würde (Hydrologisches Gutachten; Dr. Hartmann Sachverständigen GmbH 2025).

Schutzgut (SG)	Bestandsausprägung	Bewertung	Prognose bei Durchführung der FNP-Änderung
Landschaft	- Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) LSG GÖ-S 00001 „Leinetal“ (MU 2025): besonders der Erhalt landschaftstypischer Gebietsstrukturen sowie der Schutz des Landschaftsbildes als Grundlage für die Erholung des Menschen ist maßgebend - landwirtschaftlich geprägtes Umfeld mit anschließenden Wald- und kleineren Gehölzstrukturen - Teilfläche 1 liegt größtenteils innerhalb der LBE „Ackerlandschaft um Deppoldshausen“, angrenzend befindet sich die Waldlandschaft „Göttinger Wald“ - Teilfläche 2 liegt innerhalb der LBE „Ackerlandschaft des Göttinger Leinegrabens nördlich von Göttingen“	mittlere Bedeutung der Schutzausprägung	- Lokale Überprägung durch das technische Aussehen der PV-Anlage mit ihrer dunklen Farbgebung. In einem flächenmäßig geringfügigen Umfang gehen das Landschaftsbild prägende Ackerflächen verloren - Bestehende Gehölzstrukturen befinden sich außerhalb der Baugrenzen und bleiben bestehen - Durch die Anlage von Gehölzstrukturen entlang der Einfriedung in Teilbereichen können die visuellen Auswirkungen gemindert werden - Aufwertung der von bisheriger Ackernutzung in Grünland entwickelten Flächen inkl. der geplanten Beweidung (bis auf TB 3) kann das Gebiet für Erholungssuchende bereichern - Minimierung visueller Auswirkungen durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (vgl. Kap. 7 in Teil II des B-Plans) - Befreiung aus dem LSG - mäßige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft, jedoch nicht im erheblichen Ausmaß
Kulturelles Erbe und sonst. Sachgüter	- Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Kulturlandschaftsraumes K36 „Leinebergland“ (WIEGAND 2019). - Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche befinden sich nicht in unmittelbarer Umgebung (ebd.) - in der Umgebung des Plangebietes befinden sich mehrere Baudenkmäler, Baudenkmalgruppen sowie archäologische Denkmäler, überwiegend Wohn- und Wirtschaftsgebäude der	geringe bis mittlere Bedeutung der Schutzausprägung	- Kein Eingriff in bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche - Keine unmittelbaren Eingriffe in bekannte Baudenkmäler - während Bodenarbeiten, v. a. im Bereich der Teilfläche 1, ist eine archäologische Baubegleitung, aufgrund der mittelalterlichen Wüstung durchzuführen - insgesamt keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes kulturelles Erbe und sonst. Sachgüter im relevanten Ausmaß zu erwarten

Schutzgut (SG)	Bestandsausprägung	Bewertung	Prognose bei Durchführung der FNP-Änderung
	umliegenden Ortschaften, aber auch die Kirchen- gebäude von Nikolausberg und Weende • Innerhalb der Teilfläche 1 ist eine mittelalterliche Wüstung bekannt • Weitere schützenswerte Kultur- und Sachgüter derzeit im Plangebiet nicht bekannt		
Wechselwirkungen	• keine gravierenden Veränderungen bereits bestehende Wechselwirkungen zu erwarten		• keine Beeinträchtigungen durch Wechselwirkungen in Folge der Planänderung zu erwarten

2.1 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Aus der Beschreibung des aktuellen Umweltzustandes ergeben sich folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, um einer möglichen Beeinträchtigung der einzelnen Schutzgüter vorzubeugen.

Tabelle 2 Schutzgutübergreifende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (im B-Plan festzusetzen)

Name	Beschreibung	Ziel/Funktion
M 1 – Minderung von Barrierewirkung	Gewährleistung einer Durchlässigkeit der Einzäunung für Klein- und Mittelsäuger: Zaunsockel (durchgehende Mauern usw.) sind zur freien Landschaft hin unzulässig. Zaunanlagen haben einen Bodenabstand von mind. 15 cm (TB 4, TB 5, TF 2) bzw. 20 cm (TB 1, TB 2, TB 3) aufzuweisen. Die Einfriedung erfolgt je Teilbereich.	Verminderung von Beeinträchtigungen von Tieren
M 2 – Insektenschutz durch Verzicht auf Beleuchtung	Eine dauerhafte Beleuchtung der Flächen ist unzulässig. Beleuchtungsanlagen für Bau- und Wartungsarbeiten sind zulässig. Aufgrund der Lage im Außenbereich wird empfohlen, Lichtquellen mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum (Natriumdampf-Hochdrucklampen) und mit vollständig geschlossenen Leuchten zu verwenden.	
M 3 – Entwicklung/Sicherung einer geschlossen Vegetationsdecke*	Der Bereich unterhalb und zwischen den PV-Modulen der Agri-PV Flächen TB 1 und 2 sowie der konventionellen PV-Flächen auf TB 4 und 5 sowie TF 2 ist mittels Einsaat und extensiver Beweidung oder durch extensive Mahd (mit Mahdgutabtrag) zu einem Extensivgrünland zu entwickeln. Auch eine Kombination von Mahd- und Weidenutzung ist möglich. Die Einsaat erfolgt mit einer Regiosaatmischung mit mind. 15 % Kräuteranteil der Herkunftsregion Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz oder Nutzung von gebietsheimischem Saatgut durch Heudrusch und Mahdgutübertrag. Weitere Details siehe im Umweltbericht zum B-Plan Kap. 7.4.1. Auf den Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln ist grundsätzlich zu verzichten. Bei massenhaftem Auftreten von Problempflanzen ist eine mechanische Bearbeitung anzustreben. * TB 3 a, b bleibt bei einer landwirtschaftlichen Ackernutzung. Aufgrund der Nutzung als Forschungsfläche durch die Universität bleibt der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel weiterhin bei Bedarf möglich. Dennoch sollte die Vegetationsdecke zumeist geschlossen sein.	Verminderung von Beeinträchtigungen von Tieren, Pflanzen, Boden und Wasser
M 4 – Eingrünung	Gemäß den Hinweisen für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen PV-Anlagen des NLT et al. (2023) sind diese optisch in die Landschaft einzubinden. Durch Anlage von Heckenstrukturen können visuelle Beeinträchtigungen der SG Mensch und Landschaft minimiert werden. Vorgesehen ist die Anlage von ca. 6.581 m ² zweireihiger Hecke entlang der Deppoldshäuser Straße sowie entlang der nördlichen Grenze	Minimierung von relevanten Sichtbeziehungen für das nähere und weitere Umfeld

	des TB 3. Darüber hinaus ist ein Gehölzbestand (ca. 1.489 m²) in der nordöstlichen Ecke des TB 3 einzuplanen. Anpflanzung von Hecken (M 4.1): 2-reihige Hecke entlang der Deppoldshäuser Straße mit 6.581 m²; Es sind Sträucher / Feldgehölze als Heister, 2/3xv (wurzelnackt), aus der untenstehenden Pflanzliste (auch Anhang 2, Teil I) zu wählen; Erhalt von bestehenden Hecken und bei Abgang Nachpflanzungen; ein regelmäßiger, abschnittsweiser Rückschnitt der bestehenden und neu angelegten Hecken ist von Anfang Oktober bis Ende Februar möglich. Anpflanzung von Gehölzen (M 4.2): in der nordöstlichen Ecke des TB 3 mit ca. 1.489 m²; Es sind sieben Bäume und acht Sträucher zu pflanzen: Bäume 1. Ordnung in der Qualität 16/18, 3xv mit Ballen: 3 x <i>Quercus robur</i> (Stieleiche), 3 x <i>Sorbus torminalis</i> (Eberesche), Baum 2. Ordnung in der Qualität 14/16, 3xv mit Ballen: 1 x <i>Carpinus betulus</i> (Hainbuche); Für die 8 Sträucher als Heister, 2/3xv (wurzelnackt), sind folgende Arten zu verwenden: <i>Acer campestre</i> (Feldahorn), <i>Crataegus monogyna</i> (Weißdorn), <i>Cornus mas</i> (Kornelkirsche), <i>Viburnum lantana</i> (Wolliger Schneeball); Bei Abgang ist eine Nachpflanzung vorzunehmen; Ein Pflegeschnitt ist von Anfang Oktober bis Ende Februar möglich. Weitere Details siehe im Umweltbericht zum B-Plan Kap. 7.4.1. Für die Pflanzung der Hecken ist standortgerechtes, heimisches Pflanzmaterial entsprechend der Pflanzliste (s. Anhang 2 in Teil I des B-Plans) zu verwenden.	
--	--	--

Weiterhin sind folgende Hinweise bei der Umsetzung der Baumaßnahme zu berücksichtigen. Sie werden in der Planzeichnung aufgenommen.

Tabelle 3 Zu berücksichtigende landschaftspflegerische Hinweise, die in der Planzeichnung des B-Plans aufgeführt werden.

Name	Beschreibung	Ziel/Funktion
M_{Bau} 1 – Minimierung der Eingriffsflächen (vgl. MA1 im AFB, BiOPLAN 2025)	Bebauung und Versiegelung werden auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Zur Erschließung der Anlage wird sowohl während der Bauzeit, als auch während des Betriebes die vorhandene Infrastruktur nach Möglichkeit genutzt.	Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen durch Bau neuer Infrastruktur
M_{Bau} 2 – Schutz von Gehölzstrukturen	Zu erhaltende, unmittelbar angrenzende Pflanzenbestände sind während der Bauphase zu schützen (DIN 18920). Im Kronentraufbereich (+1,5 m) ist das Abstellen von Baufahrzeugen und Lagern von Material unzulässig.	Verminderung von Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen
M_{Bau} 3 – Bodenfunde, Sondagen und archäologische Baubegleitung	Bei Erdarbeiten im Plangebiet ist eine archäologische Baubegleitung durchzuführen. Aufgrund der bekannten Wüstung innerhalb TF1 sind Sondagen auf 10 % der zu überbauenden Fläche durchzuführen. Sollte dabei das Zentrum der Wüstung erfasst werden, ist dieses vollständig auszugraben. Auf tretende archäologische Bodenfunde sind gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Göttingen gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu	Vermeidung von Beeinträchtigungen potenzieller Bodendenkmäler

	tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.	
M_{Bau} 4 – Bodenarbeiten, Bodenkundliche Baubegleitung (BBB)	Während der Bauphase wird eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) empfohlen. Die Bodenarbeiten sind gemäß DIN 18915 „Bodenarbeiten“, DIN 18300 „Erdarbeiten“, DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ durchzuführen. Aufgrund der Bodenbeschaffenheit sind Baugrunduntersuchungen zu empfehlen. Bei der Verwertung des Bodenaushubs und Bauschutts sind die einschlägigen Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Satzung über die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung) zu beachten. Zur Vermeidung eines Drainageeffektes der Kabeltrasse in TF 2 „Uhlenloch“ wird – aufgrund des senkrechten Verlaufs zum Hanggefälle – empfohlen, in Abständen von etwa 10 m den Bettungssand gegen Flüssigboden (alternativ steinfreier Lösslehm) auf etwa 1 m Grabenlänge zu ersetzen. Diese Bereiche dienen als wasserundurchlässige Querriegel.	Verminderung von Bodenschäden
M_{Bau} 5 – Verzicht auf wasser- / bodengefährdende Stoffe	Auf den Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln sollte innerhalb des Plangebiets grundsätzlich verzichtet werden bzw. diese stark reduziert werden (TB 3 aufgrund der klassischen Ackernutzung im Rahmen der Forschung der Universität ausgenommen). Außerdem sollen zur Reinigung der PV-Module keine synthetischen, sondern biologisch abbaubare Reinigungsmittel (vgl. LABO 2023, BMWK 2024) verwendet werden. Nach Möglichkeit ist eine Reinigung ohne Reinigungsmittel zu präferieren.	Vermeidung von Bodenschäden und von Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers durch Schadstoffe
M_{Bau} 6 – Schutz des WSG	Aufgrund der Lage der TF 1 der PV-FFA innerhalb der Schutzzone III und der Lage der TF 2 innerhalb der Schutzzone II des Wasserschutzbereichs „Weendespring“ sind im Zuge des vorsorgenden Bodenschutzes und des Grundwasserschutzes keine boden- und wassergefährdenden Stoffe und Materialien einzusetzen. Daneben ist die Errichtung von baulichen Anlagen mit der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen verboten und bedarf der Genehmigung durch die untere Wasserbehörde der Stadt Göttingen. Die Baustelleneinrichtungsfläche sollte außerhalb der Schutzzone II des WSG errichtet und die Maschinen dort betankt sowie nach Arbeitsende abgestellt werden. Darüber hinaus sollte Biohydrauliköl verwendet werden. Für TF 2 ist ein Gießharztrafo (Feststofftrafo) geplant, d. h. er enthält keine Kühl- und Isolierflüssigkeiten und birgt somit keine Risiken für das Grundwasser. Um eine bessere Verteilung des Niederschlagswassers, auch unter den Aufständerbereichen, zu gewährleisten, sollte zwischen den einzelnen PV-Platten auf den Modultischen ein Abstand von 1-2 cm eingehalten werden.	Verminderung von Beeinträchtigungen des WSG
M_{Bau} 7 – Umweltbaubegleitung (UBB) (vgl. MA2 im AFB, Bioplan 2025)	Im Zeitraum der Bautätigkeit ist zur Vermeidung eine Umweltbaubegleitung (UBB) durchzuführen. Hierbei sind insbesondere die in Kapitel 7.1 und 7.2 des Umweltberichts des Bebauungsplans dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen während der Bauphase sowie die in Kapitel 7.4 aufgeführten Kompensationsmaßnahmen relevant.	Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen sowie als Schutz von Boden, Wasser und Biotopen

Darüber hinaus sind im Rahmen des Bauantrags weitere landschaftspflegerischen Hinweise zu berücksichtigen, um Beeinträchtigungen für die Schutzgüter zu verhindern und zu vermeiden:

Tabelle 4 Weitere landschaftspflegerische Hinweise für die Bauphase.

Name	Beschreibung	Ziel/Funktion
M_{Bau} 8 – Einsatz von lärmarmen Baumaschinen und LKW	Generell ist während der Bauphase der Einsatz von möglichst lärmarmen Maschinen und LKW vorzusehen. Geräuschemissionen der Anlage selbst treten kaum auf.	
M_{Bau} 9 – Beschränkung der Bautätigkeit (Tagbaustelle) (analog V_A1 im AFB, BIOPLAN 2025)	Der Baustellenverkehr, die Bautätigkeit und die Wartungsarbeiten werden auf den Tag (gem. TA-Lärm 6:00 bis 22:00 Uhr) beschränkt. Nur in Ausnahmefällen sind nächtliche Arbeiten erlaubt. Dabei sind künstliche Lichtquellen – zu bevorzugen sind Natrium-Hochdrucklampen oder moderne LED-Leuchten – auf ein Minimum zu begrenzen. Bei diesen ist darauf zu achten, dass der Lichtkegel dem Boden zugewandt ist.	Minimierung der auf Menschen und Tiere wirkenden Lärmimmissionen
M_{Bau} 10 – Reinigung der Zuwegungen	Bei Verschmutzung der genutzten öffentlichen Straßen erfolgt eine Reinigung mit einer Kehrmaschine.	
M_{Bau} 11 – Reduzierung von erhöhter Staubentwicklung	Die Staubentwicklung ist nach dem aktuellen Stand der Technik zu minimieren (falls erforderlich: Abdeckung von Fahrzeugen, Einhausung von Umschlagplätzen, Begrenzung der Abwurfhöhe, Befeuchten). Bei einer Staubbinding mittels Wasser ist insbesondere darauf zu achten, dass bei Pfützen- oder Rinnsalbildung kein Abfluss in baustellenfremde Flächen stattfindet. Gelagerte feinkörnige Materialien sind durch Abdeckung mit Planen oder Folien gegen Verwehen zu sichern.	Vermeidung und Minimierung von Staubimmissionen
M_{Bau} 12 – Fachgerechte Installation und Betriebseinrichtung	Es ist eine fachgerechte Installation aller Anlagen und Betriebseinrichtung erforderlich, um einen Brandfall oder sonstige Beeinträchtigung zu vermeiden.	Vermeidung von Beeinträchtigungen auf alle Schutzgüter

Ergänzend zu den bislang beschriebenen allgemeinen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, sind aus naturrechtlichen Gründen folgende Maßnahmen während der Bauphase zu beachten:

Tabelle 5 Allgemeine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für das Schutzgut ‚Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt‘, die in der Planzeichnung des B-Plans als Hinweis zu berücksichtigen sind.

Name	Beschreibung	Ziel/Funktion
V_T 1 – Zeitliche Beschränkung der Baufeldvorbereitung (vgl. AFB, BIOPLAN 2025)	Um eine Störung von Brutvögeln während der Brutzeit zu vermeiden, eignet sich generell die Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der gesetzlich vorgesehenen Schutzzeiten, also im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar. Bei Beginn der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit und anschließender Errichtung der Anlagen in der Brutzeit ist bei ununterbrochener Bautätigkeit eine Ansiedlung der relevanten Arten und damit ein Verbotstatbestand auszuschließen. Eine zusätzliche Überprüfung auf Vorkommen der relevanten Arten wäre dann nicht erforderlich.	Vermeidung der relevanten Beeinträchtigung von Vogelbruten

V_T 2 – Zeitliche Beschränkung der Gehölzentnahme	Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen gehölzbrütender Vogelarten ist es gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG verboten, in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September eines Jahres Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsch oder andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Bei nicht vermeidbaren Rodungen oder Rückschnitten von Bäumen und Gehölzen, welche über schonende Form- und Pflegeschnitte hinausgehen, innerhalb des o. g. Zeitraumes ist eine entsprechende Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde einzuholen. Weiterhin sind die Grundsätze und Anforderungen der Baumschutzsatzung der Stadt Göttingen zu beachten.	Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen für vorkommende Brutvögel und andere Arten
--	--	--

Im Rahmen des AFB (BIOPLAN 2025) wurden für die planungsrelevanten Arten Feldlerche, Wachtel und Zauneidechse ein weiterer Bedarf an speziellen artenschutzrechtlichen Maßnahmen festgestellt, die neben den allgemeinen Maßnahmen zu berücksichtigen sind:

Tabelle 6 Spezielle artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gem. AFB (BIOPLAN 2025). Diese sind im Rahmen der Bauvorbereitung und UBB zu berücksichtigen.

Name	Beschreibung	Ziel/Funktion
M_T V1 - Vergrä- mungsmaßnahme Feldvögel (analog zu AFB, BIOPLAN 2025)	<u>Ergänzend zu V_T 1</u> – Es können vor einer Baufeldräumung in der Brutzeit oder mehr als sieben Tagen Baustillstand Vergrä-mungsmaßnahmen für Vögel durchgeführt werden, um die Ansiedlung von Brutpaaren im Eingriffsbereich zu verhindern. Zur Vergrämung werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen: • Vergrämung durch Flutterbandreihen. Der Reihenabstand der für die Vergrämung aufgestellten Pfosten ist ca. 10 m. Innerhalb einer Reihe ist der Abstand zwischen den Pfosten ca. 6-7 m. Flutterband wird locker entlang der Pfosten gespannt. Zusätzlich werden 1-3 m lange Abschnitte Flutterband an den Pfosten angebracht, um eine größtmögliche Geräusch- und Bewegungskulisse zu erzeugen. • Regelmäßige Befahrung mittels Traktor und ggf. grubbern der Bauflächen (inkl. 25 m-Puffer). Dabei sollte die Befahrung rund zweimal die Woche erfolgen. Dies ist vor allem zur Überbrückung bei kurzen Zeiträumen sinnvoll. • Bei längeren Zeiträumen ggf. Anpflanzung von Waldstaudenroggen auf den Bauflächen inkl. 25 m-Puffer. • Dadurch bilden sich schnell dichte und hochwüchsige Bestände, die Fläche wird somit unattraktiv für bodenbrütende Vogelarten. Zu beachten ist dabei allerdings, dass die Wirksamkeit am Anfang der Wachstumsperiode noch nicht in Gänze erreicht ist, i. d. R. erst ab Ende Mai. Die Vergrä-mungsmaßnahmen müssen ggf. zu Beginn der Reproduktionszeit bis zur Baufeldräumung bzw. mit Baustillstand bis zur Wiederaufnahme der Bautätigkeiten eingerichtet werden. Nach Beendigung der Vergrämung und vor Beginn der (weiteren) Bauarbeiten ist der Eingriffsbereich auf mögliche Brutvorkommen hin zu prüfen.	Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen für Feldvögel (Feldlerche, Wachtel)

Reptilien		
V_T R1 – Etablierung eines Reptilienschutzzauns (analog im AFB, BIOPLAN 2025)	Sofern sich die Bauzeit der Teilfläche TB 5 in die Aktivitätszeit der Zauneidechse (März bis September) erstreckt (ggf. bauliche Rangfolge der Teilflächen anpassen), ist ein Reptilienschutzzaun angrenzend (ca. 3 m Abstand) zum nachgewiesenen Reptilienlebensraum (Grünlandbereiche sowie der Grünstreifen dazwischen) zu etablieren (Länge: ca. 430 m) (vgl. Kapitel 7.2, Teil II im B-Plan). Der Zaun ist im Bedarfsfall bereits Ende Februar einzurichten. Der Zaun ist als Folienzaun zu wählen und hat eine Höhe von mind. 40 cm über Geländeoberkante, sowie als Grabschutz ca. 20 cm unter Geländeoberkante, aufzuweisen. Bei Etablierung eines Reptilienschutzzaunes ist dieser regelmäßig durch die UBB (s. M_{Bau} 7) auf dessen Funktionalität zu überprüfen und bei Notwendigkeit instand zu setzen.	Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen für potenziell auftretende Reptilien (Zauneidechse)

Für den Eingriff in Boden und Biotope durch die geplante PV-Anlage und dem damit einhergehenden Eingriff in den Naturhaushalt besteht gem. Teil II Kap. 7.3 des B-Plans (BIOPLAN 2026) ein Kompensationserfordernis, welches nach aktuellem Stand durch Maßnahmen (Entwicklung von extensiv genutzten Grünflächen – mit Ausnahme von TB 3 –, Hecken- und Gehölzstrukturen) innerhalb des Geltungsbereichs kompensiert werden (vgl. Kap. 7.4, ebd.).

Aufgrund der Habitatverluste der Feldlerche durch die PV-Anlage sind gem. Teil II Kap. 5.2.2 (BIOPLAN 2026) bzw. AFB (BIOPLAN 2025) für 13 Reviere für die gesamte Betriebszeit vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) im näheren Umkreis anzulegen. Es werden hierfür insgesamt 14,37 ha Fläche aufgewertet, aufgeteilt auf die Entwicklung einer Ackerbrache sowie Blühstreifen angrenzend an konventionelle Ackernutzung (vgl. Kap. 7.4.2, Teil II im B-Plan).

Ergänzend zu der artenschutzrechtlichen Kompensation wird eine ca. 1.519 m² große Freifläche am südlichen Rand des TB 5 (TF 1) für eine freiwillige habitatoptimierende Maßnahme für die Zauneidechse im B-Plan (BIOPLAN 2026) festgesetzt.

2.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden, in diesem Fall die Stadt Göttingen, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauleitplans eintreten. Hierdurch können insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.

In diesem Fall sind aktuell keine erheblichen Auswirkungen auf den Umweltzustand durch den Bau einer FF-PVA im Plangebiet zu erwarten, sodass keine konkreten Maßnahmen zur Überwachung erforderlich sind.

3 Zusammenfassung und Fazit

Die Stadtwerke Göttingen AG und die Georg-August-Universität Göttingen beabsichtigen die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) in Form von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) und Agri-Photovoltaikanlagen (Agri-PVA) auf zwei Teilflächen auf derzeit

landwirtschaftlich genutzten Flächen südwestlich der Siedlung Deppoldshausen bzw. nördlich des Göttinger Stadtteils Weende, in der Gemeinde Göttingen, im gleichnamigen Landkreis.

Die vorliegende 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Göttingen sieht die Umwandlung von Teilbereichen der derzeit als „Flächen für die Landwirtschaft“ ausgewiesenen Flächen in ein Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen- und Agri-Photovoltaik“ vor.

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung umfasst eine Gesamtfläche von 58,02 ha und teilt sich auf die ca. 54,62 ha große Teilfläche 1 (TF 1) „Deppoldshausen“ – mit fünf Teilbereichen (TB 1 bis TB 5) (durch Zaun begrenzte Fläche / Fläche der Baugrenze) – sowie die ca. 3,40 ha große Teilfläche 2 (TF 2) „Uhlenloch“. Für die Schutzgüter Fläche und Boden, Mensch, kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter sowie Klima und Luft ergeben sich durch vom Bau und Betriebs der PV-Freilandanlage keine Beeinträchtigungen im relevanten Ausmaß. Um maßgebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser, Landschaft und Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt vermeiden bzw. reduzieren zu können, müssen während Bau und Betrieb der PV-Anlage entsprechende Maßnahmen ergriffen werden (vgl. Teil II Kap. 2.1). Durch den Eingriff des Vorhabens, welcher überwiegend in Ackerflächen erfolgt, entsteht aufgrund der Entwicklung von extensiv genutzten Grünflächen und Heckenstrukturen insgesamt ein Wertpunkte-Überschuss, sodass keine Kompensation erforderlich ist (vgl. Teil II Kap. 7.3 im B-Plan Nr. 6, BIOPLAN 2026).

Mit Durchführung der Planung werden die Zielsetzungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) vorangetrieben.

4 Quellenverzeichnis

- ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2014): Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungs- Vorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- BIOPLAN (2025): PV DEPPOLDSHAUSEN UND PV UHLENLOCH – Errichtung von Freiflächen- und Agri-Photovoltaikanlagen. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB). Stand November 2025.
- BIOPLAN (2026): Bebauungsplan Göttingen – Deppoldshausen Nr. 1 „PV-Fläche südwestlich Deppoldshausen und nördlich Otto-Hahn-Straße“ – Teilfläche 1 und 2. Begründung und Umweltbericht – Offenlegungsexemplar (Entwurf) Stand April 2026.
- BMWK – Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (2024): Naturverträgliche Mindestkriterien bei PV-freiflächenanlagen. Leitfaden zur Umsetzung der §§ 37 Absatz 1a, 48 Absatz 6 EEG 2023 in der Praxis. Stand: Juli 2024.
- DRACHENFELS, O. v. (2024): Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen. Regenerationsfähigkeit, Biotopwerte, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen Jg. 43, Nr. 2 (2/2024). Hrsg. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN). 140 S.
- DR. HARTMANN SACHVERSTÄNDIGEN GMBH (2025): Gutachtliche Stellungnahme zu den hydrogeologischen Verhältnissen und potenziellen Grundwassergefährdungen am geplanten Standort der PV-Anlage Uhlenloch Stadt Göttingen, Ortsteil Weende. Erstellt im Auftrage der Georg-August-Universität Göttingen Abteilung Gebäudemanagement. Stand: 12. September 2025.
- LABO – BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSCHUTZ (2023): Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie. Stand Februar 2023.
- LBEG – Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2025): Bodenkarte von Niedersachsen im Maßstab 1:50.000 (BK50). WMS-Dienst zur Darstellung der Bodentypen sowie Auswertungskarten zu den schutzwürdigen Böden und der Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit). URI: <https://nibis.lbeg.de/net3/public/ogc.ashx?NodeId=989>. Zuletzt abgerufen am: 07.02.2025.
- MU - Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2025): NUMIS – das niedersächsische Umweltportal. URI: https://numis.niedersachsen.de/kartendienste?lang=de&topic=naturlandschaft&bgLayer=maps_omniscale_net_osm_webmercator_1&E=1013007.37&N=6912886.50&zoom=8. Zuletzt abgerufen am 05.02.2025.
- NLT, NMUEK, NLWKN (NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG, NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ & NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ) (Hrsgb.) (2023): Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. – Stand 11.10.2023, Inform. d. Naturschutz Niedersachs., 4/2023.
- STADT GÖTTINGEN (2017a): Flächennutzungsplan 2017 – Bestehend aus dem „Flächennutzungsplan Stadt Göttingen“ (Neufassung 2017, 1 Karte im Maßstab 1:15.000, Stand 23.05.2017)

und der textlichen „Begründung zum Flächennutzungsplan 2017“, bearbeitet von pp a|s
pesch partner architekten stadtplaner, 135 S. und Anhang.

STADT GÖTTINGEN (2017b): Umweltbericht zum Flächennutzungsplan Göttingen (Teil B) ergänzt
durch Landschaftsplan Göttingen (Teil C) (Stand: 28. April 2017). Bearbeitet von Wette
+ Gödecke GbR Landschaftsplanung, 426 S.

SÜDBECK, P. ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELD, C. (2005): Me-
thodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 777 S.

WIEGAND, C. (2019): Kulturlandschaftsräume und historische Kulturlandschaften landesweiter Be-
deutung in Niedersachsen. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachsen. Heft 49, 1-338.
Hannover.